

05.07.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt"

Punkt 4 der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Deutsche Bundesstiftung Umwelt mit der Stiftung Umwelt- und Naturschutz der DDR e.V. zusammenarbeitet. Die Bundesstiftung soll der Stiftung Umwelt- und Naturschutz der DDR e.V. für Naturschutzmaßnahmen, Erwerb und Sanierung von Flächen, die dem Naturschutz dienen, Förderung und Anwendungsberatung von Technologie-Entwicklungen sowie für die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 2 des Gesetzes Finanzmittel in einer Größenordnung von 10 v.H. des Stiftungsertrages laufend zur Verfügung stellen.

Da auf absehbare Zeit die Bildung eines ausreichenden Stiftungskapitals in der DDR nicht zu erwarten ist, muß für die geplante Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung die DDR-Stiftung ein handlungsfähiger Partner sein.

Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, bei der Besetzung des Kuratoriums die Länder angemessen zu berücksichtigen.

Ausgeliefert am 05. JULI 1990